

uns nicht als Beweis für eine selbständige oberste Leitung der Reichsgeschäfte durch Willigis und Hildibald dienen können. Für eine solche bleibt nur Raum in der Zeit, da die Kaiserin in Italien weilte, und in der That erfolgt im September 989 die Bestätigung einer Privaturkunde durch den König zu Lorsch 'presente et ad verba Willigisi archiepiscopi et domni Ottonis filiorumque eius Heinrici et Cuonradi nec non et Heremanni palatini comitis'¹ und wird Willigis in den drei Urkunden D. 59. 60. 62, welche in die erste Hälfte des J. 990 fallen, als Intervenient genannt. Dass aber weder er noch Hildibald allein auftreten, sondern immer andere Grosse, die zu dem Einzelfalle in näherer Beziehung stehen, zur Seite haben², macht doch einen grossen Unterschied gegen Theophanu aus, welche, wie wir gesehen haben, in einer erheblichen Anzahl von Urkunden als alleinige Fürbitterin vorkommt.

Die Urkunden liefern uns also keinen Beleg dafür, dass Willigis irgendwie die Machtstellung der Kaiserin beschränkt hätte. Dass sie dem Manne, der ihr die Macht bewahrt und übergeben hatte, der durch unbedingte Königstreue, hierarchische Stellung und politische Begabung als der erste unter den deutschen Fürsten zu gelten hatte, dem sein Erzkanzleramt Theilnahme an den Reichsgeschäften zur Pflicht machte, dauernden und allseitigen Einfluss gewährte, war ganz natürlich. Aber man würde irren, wollte man annehmen, dass die Regierung der Kaiserin ausschliesslich auf ihrer Verbindung mit dem Erzkanzler beruhte. Die Kaiserkrone, die sie trug, der Einfluss, den sie unter der Herrschaft ihres Gemahls gewonnen hatte, der Zauber ihrer Person, ihr politisches Geschick und ihr nahes Verhältnis zu andern einflussreichen Grossen, alle diese Factoren darf man nicht unterschätzen. Selbst wenn wir geneigt und berechtigt wären, diese Verhältnisse nur von dem Standpunkt sogenannter realer Interessenpolitik zu beurtheilen, müssten wir sagen, dass für Willigis und seine Genossen der Anschluss an die Kaiserin die beste Sicherheit gewährte, sich selbst an der Macht zu erhalten, die sie mit dem Siege Heinrichs leicht verlieren konnten.

Ziehen wir noch in Betracht, dass die Competenzen eines Erzkanzlers damals keineswegs staatsrechtlich genau bestimmt waren, dass aber jedenfalls das Amt mit schwer-

1) SS. XXI, 398. Vgl. v. Sickel in Mittheil. des Instituts für oest. Geschichtsforschung XII, 245. 2) Vgl. auch Waitz VG. VI, 308 über die Stellung des Erzbischofs Anno von Köln unter Heinrich IV.